



CH-3003 Bern PUE;

POST CH AG

Stadt Zürich
Departement der Industriellen Betriebe
Herr Michael Baumer, Stadtrat
Beatenplatz 2
8021 Zürich

Per E-Mail: Michael.Baumer@zuerich.ch

Aktenzeichen: PUE-321-75
Bern, 12. Mai 2022

Preis Anpassung ewz.FCS - Konsultation des Preisüberwachers gemäss Art. 14 PÜG

Sehr geehrter Herr Baumer

Mit Schreiben vom 27. April 2022 haben Sie uns den Entwurf der Verfügung zur Preis Anpassung für den Zugang zum Glasfasernetz ewz.zuerinet samt Preisliste eingereicht und uns zur Stellungnahme in Anwendung von Art. 14 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) eingeladen. Gerne nehmen wir diese Möglichkeit wie folgt wahr:

1. Eingereichte Unterlagen

Die eingereichten Unterlagen zur geplanten Preis Anpassung enthalten den Entwurf der entsprechenden Verfügung samt Preislisten. Ergänzende Angaben zu der Anzahl der Service Provider, der Anschlüsse, den Einnahmen und Kosten, sowie zu den Kontingentmodellen wurden dem Preisüberwacher am 04. März 2022, 17. März 2022, 28. März 2022 sowie am 05. April 2022 per Mail nachgereicht. Instruktionssitzungen fanden am 17. März 2022 zwischen der Stadt Zürich, dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (ewz) und dem Preisüberwacher, sowie am 23. März 2022 und 05. April 2022 zwischen ewz und dem Preisüberwacher statt. Anlässlich dieser Sitzungen wurden dem Preisüberwacher die neuen Kontingentmodelle erläutert und Fragen zu den eingereichten Unterlagen beantwortet. Der Preisüberwacher dankt der Stadt Zürich und ewz für ihre Kooperation und Bemühungen in dieser Sache.

Preisüberwachung PUE
Julie Michel
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
julie.michel@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



2. Beurteilung der geplanten Preisanpassung

Gemäss dem Verfügungsentwurf des Departements der Industriellen Betriebe ist auf 01. Juni 2022 eine Senkung der monatlichen Preise für die Profile zwischen 20 und 600 Mbit/s des Produkts **ewz.FCS** (ewz Fibre Connectivity Service; Layer 2) geplant. Die Preissenkung liegt je nach Profil zwischen **4% und 28%** (Siehe Tabelle 1). Die einmaligen Aufschaltgebühren bleiben unverändert. Eine Preissenkung des Produkts ewz.FLL (ewz Fibre Local Loop; Layer 1) ist nicht geplant.

Tabelle 1: Preisanpassungen per 1. Juni 2022 gemäss Verfügungsentwurf

	Aktuelle Preise pro Monat (in CHF, exkl. MWST)	Neue Preise pro Monat (in CHF, exkl. MWST)	Delta
ewz.FLL	■	■	0%
ewz.FCS*			
10	■	■	0%
20	■	■	-10%
30	■	■	-14%
40	■	■	-14%
60	■	■	-18%
100	■	■	-28%
200	■	■	-4%
300	■	■	-7%
600	■	■	-11%
1000	■	■	0%

* Bandbreite symmetrisch (Mbit/s), High Speed Internet (HSI) und L2-Konnektivität

Zusätzlich zu den beiden klassischen bestehenden Vorleistungsprodukten ewz.FCS und ewz.FLL mit monatlichen Gebühren wurden 2017 und 2021 neue Preismodelle mit Kontingenten eingeführt: Das IRU-Modell (Layer 1) im Jahre 2017 und das ewz.FCS Kontingentmodell (Layer 2) im Jahre 2021. Das **IRU-Modell** legt ein nicht entziehbares Nutzungsrecht («Indefeasible Right of Use» bzw. IRU) für eine bestimmte Anzahl ewz.FLL-Anschlüsse während einer befristeten Dauer fest. Aufgrund der langfristigen, gegenseitigen Verpflichtungen, die mit dem IRU-Modell eingegangen werden, der Mindestabnahmemenge, sowie den Entschädigungsmodalitäten, richtet sich das IRU-Modell eher an grosse nationale Service Provider, die über die ausreichenden finanziellen Mittel verfügen.

Im Jahre 2021 führte das ewz für das Vorleistungsprodukt **ewz.FCS ein neues Kontingentmodell** ein, das von den Service Providern ■■■■■ benutzt wird. Es wurden Laufzeit- und Mengenverpflichtungen vereinbart. Im Gegenzug gewährt ewz Rabatte. ewz bietet damit eine Produktform an, die für mittlere Service Provider geeignet ist. Der Preisüberwacher hat festgestellt, dass die Anzahl der ewz.FCS-Anschlüsse zwischen 2018 und 2020 bei rund ■■■■■ Anschlüssen stagnierte. Ein neues Preismodell, das zu einer **Preissenkung für mittlere Service Provider** führt, ist somit grundsätzlich zu begrüssen. Es könnte dieser Gruppe von Anbietern ermöglichen, mit nationalen Betreibern zu konkurrieren und so den Markt zu beleben. Der guten Ordnung halber sei darauf hingewiesen, dass vom Preisüberwacher keine Prüfung der konkreten Ausgestaltung des Kontingentmodells sowie der Höhe und Staffelung der gewährten Rabatte nach kartellgesetzlichen Kriterien vorgenommen wurde. Diesbezüglich verweisen wir auf die Möglichkeit, sich vom Sekretariat der Wettbewerbskommission beraten zu lassen (Art. 23 Abs. 2 Kartellgesetz, KG; SR 251).

Die neueste Entwicklung der Anzahl Anschlüsse pro Vorleistungsprodukt zeigt, dass die Kontingentmodelle sowohl auf Ebene Layer 1 (FLL) als auch auf Ebene Layer 2 (FCS) sehr erfolgreich sind. Im Jahr 2021 betrug der Anteil der Anschlüsse, die den Service Provider gestützt auf ein Kontingentmo-

dell überlassen wurde, [REDACTED]. Das klassische Vorleistungsprodukt **ewz.FLL** mit monatlicher Gebühr konnte **nur ein geringes Wachstum** ([REDACTED] verzeichnen und erreichte 2021 einen Anteil von [REDACTED] der vertriebenen Anschlüsse gegenüber einem Anteil von [REDACTED] im Jahr 2018. Die Anzahl der Anschlüsse des klassischen Produkts **ewz.FCS der kleineren Service Provider sank** [REDACTED] zwischen 2018 und 2021 (Anschlüsse [REDACTED] nicht berücksichtigt). 2021 entfielen nur [REDACTED] der Gesamtanschlüsse auf das klassische Produkt ewz.FCS. Diese klassischen Zugangsformen ohne Mindestabnahmemenge und Laufzeitverpflichtungen sind für **kleinere Service Provider** geeignet. Diese sind wichtig, um einen funktionierenden wirksamen Wettbewerb zu begünstigen. Sie können den Innovations- und Preiswettbewerb stimulieren und damit zu einem vielfältigen und attraktiven Angebot an Telekom-Diensten für Industrie, Gewerbe und Haushalte in der Stadt Zürich beitragen. Aus diesem Grund ist es bedauernd, dass diese kleinen Anbieter ihren Marktanteil nicht halten können. Eine Preissenkung ist daher nötig, um die Attraktivität der klassischen Produkte wieder zu verbessern und die Wettbewerbsfähigkeit der kleineren und weniger kapitalstarken Anbieter gegenüber den grösseren Service Providern mit Kontingentmodellen zu fördern. **Der Preisüberwacher begrüsst aus diesen Gründen die Senkung der Vorleistungspreise für das Produkt ewz.FCS.** Diese Senkung betrifft zwar nur [REDACTED] Anschlüsse und führt für das ewz nur zu einem relativ kleinen Einnahmerückgang, könnte aber die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Betreiber und die Anzahl der aktivierten Glasfaserzugänge erhöhen.

Der Preisüberwacher bedauert jedoch, dass seine früheren Empfehlungen¹, den Preis des klassischen Vorleistungsprodukts ewz.FLL weiter zu senken, nicht befolgt wurden. Die Anzahl der ewz.FLL-Anschlüsse stieg nur geringfügig von [REDACTED] Anschlüssen im Jahr 2018 auf [REDACTED] Anschlüsse im Jahr 2021. Die Einnahmen stagnierten bei rund [REDACTED] Franken. Um die Attraktivität dieses Produkts wieder zu erhöhen, wiederholt der Preisüberwacher seine Empfehlung, den Preis für das Produkt ewz.FLL zu senken. Die Auswirkungen dieser Preissenkung auf die Einnahmen von ewz wären angesichts der relativ geringen Anzahl von ewz.FLL-Anschlüssen nicht wesentlich. Sie würde jedoch kleineren Betreibern, die in eigenes Aktivequipment investieren wollen, die Möglichkeit geben, auf dem Markt zu wachsen. Dies könnte zu mehr Innovation im Glasfasermarkt und damit zu einer höheren Nachfrage nach Glasfaserprodukten beitragen. Gelingt es, den Anteil der aktiven Glasfaseranschlüsse zu erhöhen, könnten trotz der Preissenkung zusätzliche Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden, um die getätigten Investitionen in das Glasfasernetz zu amortisieren. Zudem profitiert der Standort Zürich, wenn das Angebot an Glasfaserprodukten für Wiederverkäufer und Endkunden möglichst breit und vielfältig ist. Es macht deshalb Sinn, auch die Attraktivität des Produkts ewz.FLL laufend zu verbessern.

3. Schlussfolgerungen

Gestützt auf diese Erwägungen empfiehlt der Preisüberwacher dem Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe der Stadt Zürich Folgendes:

1. Umsetzung der geplanten Preissenkung für das ewz.FCS-Produkt gemäss Verfügungsentwurf per 1. Juni 2022.

2. Senkung des Preises für das ewz.FLL-Produkt zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit dieses Produkts.

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass die Stellungnahme des Preisüberwachers Ihrem Entscheid anzuführen ist (Art 14 Abs. 2 PüG). Es gehört zu den Aufgaben des Preisüberwachers, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren (Art. 4 Abs. 3 PüG).

Vorgesehen ist, das vorliegende Schreiben nach der Publikation Ihres Entscheids zu veröffentlichen. Wir bitten Sie, uns Ihren Entscheid sowie die zugehörige Begründung eines allfälligen Abweichens von

¹ Siehe Empfehlungen des Preisüberwachers vom 14. Mai 2019 und vom 16. Dezember 2020, abrufbar unter www.preisueberwacher.admin.ch > Publikationen > Empfehlungen.

unseren Empfehlungen spätestens zum Zeitpunkt der Publikation zuzustellen. Sollte das vorliegende Schreiben aus Ihrer Sicht weitere als die vorliegend bereits grau unterlegten Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthalten, bitten wir Sie, uns diese spätestens mit der Zustellung des Entscheids mitzuteilen. Andernfalls gehen wir davon aus, dass Sie mit unserem Vorschlag einverstanden sind, die grau unterlegten Stellen ausgewiesenen Zahlen für die Veröffentlichung zu schwärzen.

Für die gute Kooperation im Rahmen unserer Abklärungen und die Berücksichtigung der Empfehlungen in Ihrem Entscheid danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Stefan Meierhans
Preisüberwacher